



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 5.380/129-II/C/95

Wien, am 11. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1379 IAB
1995-08-16

zu 1700 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1700/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anzeige gegen ÖTB wegen Verwendung des 'Hakenkreuzes'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Teilen Sie die Aussagen der o.a. Anzeige, daß das "Turnerkreuz als stilisiertes Hakenkreuz" unter das Abzeichengesetz falle?
2. Wie beurteilen Sie die Vorkommnisse des diesjährigen Bundesturnfestes in Ried, bei dem Fahnen mit der Aufschrift "völkischer Turnerbund" getragen wurden?
3. Welche konkreten Konsequenzen werden aus der juridischen Beurteilung des "Turnerkeuzes" gezogen? Wird das Innenministerium direkt tätig werden an jenen Orten, wo dieses "Turnerkreuz" - etwa in Wels und Ried - öffentlich angebracht ist?
4. Besitzt das Innenministerium Informationen darüber, wie hoch die öffentlichen Subventionen an den ÖTB insgesamt im Jahr 1994 waren?
5. Hält der Innenminister angesichts der politischen Beurteilung des ÖTB diese Subventionen für sinnvoll und akzeptabel? Wenn nein, welche Maßnahmen werden gesetzt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Ja, bei jenen Symbolen, die von der Anzeige der Sozialistischen Jugend Österreichs betroffen sind.

Zu Frage 2:

Die Verwendung einer Fahne mit einer derartigen Aufschrift konnte nicht bestätigt werden.

Die Bezeichnung "Völkischer Turnverein" bzw. "Völkischer Turnerbund" stammt aus der Zeit um 1889. Diese Vereine verbanden sich im Jahr 1889 im "Deutschen Turnerbund". Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, daß diverse Vereine derartige Traditionsfahnen vereinzelt noch besitzen, jedoch nicht verwenden.

Zu Frage 3:

Die Anzeigen betreffen die 1919 und 1924 beim Österreichischen Turnerbund in Verwendung gewesenen und teilweise an öffentlichen Orten angebrachten Symbole. Zu diesen Symbolen wurden von den zuständigen Verwaltungsbehörden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Das derzeitige ÖTB-Symbol weist keine Ähnlichkeit mit einem Hakenkreuz auf und wird nicht vom Abzeichengesetz erfaßt.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Die Antwort ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 4.

